

**Richtlinien  
zur  
Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Institutionen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat am **25.02.2021** folgende  
Richtlinien zur Förderung der örtlichen Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- 1. Präambel**
- 2. Voraussetzungen für die Förderung**
- 3. Festlegung der Finanzierungsmittel**
- 4. Grundsätzliche Festlegungen**
- 5. Förderung (- Einzelbestimmungen zur Förderhöhe -)**
  - 5.1 Regelzuschuss**
    - 5.1.1 Gestaltungs- und Kulturzuschuss
    - 5.1.2 Jugendzuschuss
    - 5.1.3 Qualifizierte musikalische und sportliche Jugendausbildung
    - 5.1.4 Bewirtschaftungszuschuss
  - 5.2 Leistungszuschuss**
    - 5.2.1 Investitionszuschüsse
    - 5.2.2 Zuschüsse für Meisterschaften
    - 5.2.3 Jubiläumszuschuss
  - 5.3 Sachleistungen**
    - 5.3.1 Leistungen des Bauhofs der Gemeinde Mühlhausen
    - 5.3.2 Überlassen von Räumen, Anlagen und Einrichtungen

**6. In-Kraft-Treten**

**Anlage**

## 1. Präambel

1. Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot, pflegt Erziehung, Gesundheit und Geselligkeit und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei. Insoweit erfüllen die Ortsvereine öffentliche Aufgaben. Die Gemeinde Mühlhausen fördert aus diesem Grund im Interesse aller Einwohner der Gemeinde die Arbeit und das Wirken der örtlichen Vereine. Durch laufende und einmalige Zuschüsse sowie Vergünstigungen bei der Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen, soll den einzelnen Gemeinschaften die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht bzw. erleichtert werden.
2. Die Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Institutionen gilt für sämtliche vom Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen zugelassenen Vereine, Gruppen und Institutionen und hat den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte, überschaubare und transparente Förderung zu erreichen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der Jugendarbeit. Die Festlegung erfolgt durch die Anlage 1.
3. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Gemeinde.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
5. Etwaige von der Gemeinde Mühlhausen zu erhebende Erbpachtzinsen werden auf Grundlage der mit den betroffenen Vereinen, Gruppen und Institutionen geschlossenen Erbpachtverträge direkt mit dem Vereinszuschuss verrechnet.

## 2. Voraussetzungen für die Förderung

- 2.1 Für die Anerkennung der Vereine gelten die nachfolgend, aufgeführten, allgemeinen Grundsätze:
  - 2.1.1 Der Verein (im folgenden auch Gruppe und Institution) muss seinen Sitz in Mühlhausen mit seinen Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach haben und muss im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen sein, soweit nicht ein übergeordneter Dachverband diese Forderung nachweisen kann.
  - 2.1.2 Der Verein soll als gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen anerkannt sein.
  - 2.1.3 Der Verein soll direkt oder indirekt Mitglied eines übergeordneten Dachverbandes sein.
  - 2.1.4 Der Verein soll ausschließlich die in seiner Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen.
  - 2.1.5 Der Verein soll sich an den Veranstaltungen der Gemeinde Mühlhausen beteiligen.
  - 2.1.6 Der Verein soll sich insbesondere um die Jugendförderung bzw. Sozialpflege bemühen.
  - 2.1.7 Der Verein muss allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde

Mühlhausen offenstehen.

- 2.1.8 Für jede Organisation bzw. die vom Fachverband anerkannten Sparten kann maximal eine Unterstützungsorganisation (Fördervereine, Untergruppierungen, Abteilungen, etc.) mit ausschließlichem Anspruch auf Sachleistungen nach Ziffer 5.3 dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Regel- und Leistungszuschüsse nach Ziffer 5.1 und 5.2 sind explizit ausgeschlossen.
  - 2.1.9 Bei Neugründung von Vereinen, die dem Grunde nach zuschussfähig sind, kann einer Anerkennung auf Antrag erst erfolgen, wenn der Verein mindestens 3 Jahre besteht.
  - 2.1.10 Befindet sich eine Organisation oder ein Verein in Auflösung, erlöschen die Ansprüche aus den Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine.
- 2.2 Von den allgemeinen Grundsätzen nach Ziffer 2.1 kann der Gemeinderat Ausnahmen zulassen.
- 2.3 Bei Wegfall der unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.7 genannten Voraussetzungen kann die Förderungswürdigkeit erlöschen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

### **3. Festlegung der Finanzierungsmittel**

Die Festlegung der jährlichen Finanzierungsmittel erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr, in dem die Mittel zur Auszahlung anstehen. Voraussetzung für die Erreichung der mit den Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine angestrebten Ziele ist, dass der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltes in seinen Haushaltsberatungen die notwendigen Etatmittel zur Verfügung stellen kann. Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Auszahlungen der Förderungen im Rahmen der Vorgaben dieser Richtlinien sind Sache der laufenden Verwaltung.

Ist es auf Grund der Haushaltslage nicht möglich die Gesamtleistungen zu erbringen, sind die Zuschüsse anteilig zu kürzen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

### **4. Grundsätzliche Festlegungen**

Für die Gewährung von Zuschüssen werden nachfolgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- 4.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Grundlage für die Zahlung sind die Meldungen der jährlichen Mitgliederzahlen an Fachverbände und/oder die entsprechenden Dachorganisationen. Eine Mehrfertigung der Meldung ist dem Antrag jährlich beizufügen. Sind keine Dachorganisationen vorhanden, müssen die Mitgliederlisten jährlich vom Verein separat bis zum 30.06. des Förderjahres bei der Verwaltung nachgewiesen werden. Eine Mehrfachbezuschussung für die gleiche Veranstaltung / Maßnahme ist generell ausgeschlossen.
- 4.2 Die Höhe der Barzuwendung ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen.
- 4.3 Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen, die das 3. Lebensjahr vollendet, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Maßgebend hierzu ist

der Stichtag 1.1. eines jeden Antragsjahres. Barleistungen können nach den Regelungen dieser Richtlinien nur für Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Mühlhausen gewährt werden.

- 4.4 Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlhausen ist für die Durchführung der Vereinsförderung nach diesen Richtlinien zuständig. Ihm obliegen die sich aus den Bestimmungen der Richtlinien ergebenden Entscheidungen im Einzelfall, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- 4.5 In besonders begründeten Fällen kann der Bürgermeister im Rahmen des Gesamtansatzes der entsprechenden Haushaltsmittel abweichende oder ergänzende Entscheidungen treffen, wobei als Obergrenze 200,00 € im Einzelfall je Kalenderjahr festgelegt werden.

## **5. Förderung – Einzelbestimmungen –**

### **5.1. Regelzuschuss**

#### **5.1.1 Gestaltungs- und Kulturzuschuss/ Zuschuss für musizierende Vereine**

Die in der Anlage zu dieser Satzung als kulturelle Vereine bzw. musizierende Vereine aufgeführten Organisationen erhalten für die Durchführung von künstlerisch wertvollen Konzerten einen Zuschuss von 50,00 € je Veranstaltung gewährt.

Der DRK Ortsverein Mühlhausen betreut viele Veranstaltungen der Gemeinde und der örtlichen Vereine durch Hilfs- und Bereitschaftsdienste und gewährt hierfür bei der Abrechnung erhebliche Nachlässe gegenüber den regulären Gebührensätzen. Hierfür erhält diese Organisation einen Gestaltungszuschuss von jährlich 500,00 €. Für die Durchführung der Blutspendenaktionen in gemeindeeigenen Hallen erhält der DRK Ortsverein einen Zuschuss von 300,00 € je Blutspendenaktion.

Der Posaunenchor Tairnbach gestaltet viele Veranstaltungen der Gemeinde aktiv mit. Hierfür erhält diese Organisation einen Gestaltungszuschuss von jährlich 300,00 €.

Beteiligen sich die genannten Vereine, Verbände und Organisationen nicht aktiv und kostenfrei an mindestens einer gemeindeeigenen Veranstaltung (z.B. Kerwe, Bürgerfest, Sommertagsumzug, Fasching, Maibaumstellen, Ferienspaßprogramm, Ehrungsabende, Neujahrsempfänge, Volkstrauertag, Advents- und Weihnachtsmarkt, Martinszug, etc.) erfolgt keine Auszahlung des Gestaltungs- und Kulturzuschusses.

Sofern einer der genannten Vereine, Verbände und Organisationen (mit Ausnahme der kath. und evang. Kirchenchöre) an mehr als einer gemeindeeigenen Veranstaltung teilnimmt, obliegt es dem Bürgermeister einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 50,00 € je Veranstaltung zu gewähren.

Projektchöre bzw. einmalige Projektveranstaltungen sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

### **5.1.2 Jugendzuschuss**

Die Jugendarbeit liegt im besonderen Interesse der Gemeinde Mühlhausen und erfährt deshalb auch eine besondere finanzielle Förderung. Daher gewährt die Gemeinde Mühlhausen für jeden betreuten und mit Hauptwohnsitz in Mühlhausen gemeldeten Jugendlichen im Sinne der Nr. 4.3 dieser Förderrichtlinien einen Zuschuss von jährlich 15,00 €. Beteiligt sich eine Organisation oder ein Verein pro Jahr aktiv an mindestens 2 gemeindeeigenen Veranstaltungen, erhöht sich dieser Jugendzuschuss auf 20,00 € pro Jahr und Jugendlichen.

Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres und auswärtige Kinder und Jugendliche werden unter der Voraussetzung mit dem hälftigen Betrag bezuschusst, dass sie nachweislich in einer aktiven Gruppe des Vereins betreut werden.

Für die Durchführung von Jugendfreizeiten und ähnlichen Veranstaltungen von einer Dauer von mindestens 3 Tagen, wird den Vereinen auf Antrag, ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 5,00 € pro Tag und je Jugendlichen unter 18 Jahren, gewährt.

Jugendzuschüsse sind jährlich anhand von Namenslisten sowie den Meldelisten zu den Dachverbänden und bei unter 3-jährigen und auswärtigen Kinder und Jugendlichen unter Nennung der aktiven Vereinsgruppierung (z.B. Mannschaft, Chor, etc.) zu beantragen. Diese Aufstellung ist vom Vereinsvorsitzenden per Unterschrift auf deren Richtigkeit zu bestätigen.

Die Nebenkosten der Vereinsräume der Jugendzentren Subway, Focus und Down Under werden zur Hälfte von der Gemeinde getragen.

### **5.1.3 Qualifizierte musikalische und sportliche Jugendausbildung**

Die Ausbildung der Jugend durch qualifizierte Jugendausbilder wird besonders gefördert. Die sportliche Jugendausbildung wird mit jährlich 5.000 Euro und die musikalische Jugendausbildung wird mit jährlich 10.000 Euro gefördert. Die Höhe des Zuschusses an die jeweiligen Vereine orientiert sich an der Anzahl der Jugendlichen, welche durch qualifizierte Jugendausbilder (Übungsleiter, Jugendtrainer) ausgebildet und trainiert werden.

### **5.1.4 Bewirtschaftungs- und Unterhaltungszuschuss**

Vereine mit in ihrem Eigentum stehenden Vereinsheimen, ungedeckten Sportflächen und sonstigen Freiflächen sowie mit langfristige Mietverträgen genutzten Vereinsräumen erhalten einen pauschalierten Unterhaltungs- und Bewirtschaftungszuschuss. Der Unterhaltungszuschuss soll dazu dienen, die jährlich wiederkehrenden Bewirtschaftungskosten (Energiekosten, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, gebäudebezogene Steuern und Versicherungen) der Vereinsanlagen teilweise zu decken.

Die Sportanlagen und Vereinsheime stehen auf gemeindeeigenem Grund und Boden, für den eine Erbpacht aufgrund eines Vertrages bezahlt wird.

Um einen gewissen Ausgleich zwischen den Vereinen zu erhalten, ist von folgendem Grundsatz auszugehen:

1. Die gemeindeeigenen Räume werden den Vereinen mietfrei überlassen.
2. Die Unterhaltung dieser Räume erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde.
3. Die Kosten der Bewirtschaftung dieser Räume (Wärme, Strom, Abfall, Wasser, Abwasser, Schornsteinfegerkosten, etc.) haben die Vereine zu erbringen.

Nicht bezuschusst werden Vereinsanlagen, die als öffentliche Gaststätten oder sonst wie verpachtet werden oder für die Benutzungsgebühren erhoben werden, sowie Personalkosten (Hausmeister, Platzwarte, Reinigungskräfte, etc.) und die damit in Verbindung stehenden

Kosten (Sozialversicherungsbeiträge, etc.).

Folgende Vereine erhalten pauschalisierte Bewirtschaftungszuschüsse je Jahr für die unten angeführte Sport- bzw. Vereinsstätten und Trainingsflächen:

/

## I. Bewirtschaftungskosten für gemeindeeigene Räume der Vereine:

Für gemeindeeigene Räume, deren Bewirtschaftungskosten nicht separat ermittelt werden können, haben die Vereine folgende Jahrespauschalen zu bezahlen:

### 1. Mühlhausen:

Tischtennisverein Mühlhausen	Kraichgauhalle Sporthalle	450	€
Tischtennisverein Mühlhausen	Kraichgauhalle Gemeinderaum	100	€
1. FC Mühlhausen	Kraichgauhalle Sporthalle	125	€
1. FC Mühlhausen	Sportplatz	250	€
Volleyballclub Mühlhausen	Kraichgauhalle Sporthalle	100	€
DRK Ortsverein Mühlhausen	Im Rauchleder 9	250	€

### 2. Rettigheim:

./.

### 3. Tairnbach:

./.

## II. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für vereinseigene Gebäude und Anlagen:

### 1. Unterhaltungskosten:

Der Zuschuss zu den Unterhaltungskosten für vereinseigene Gebäude und Anlagen beträgt 50 % der jährlichen Aufwendungen, wobei folgende Höchstzuschusssätze festgesetzt werden:

#### 1. Mühlhausen:

- Kraichgau Fanfarenzug Mühlhausen e.V.:
  - Vereinsgebäude Bruchsaler Str. 28 (Fanfarenhaus) 500,00 €
- Tennisclub Mühlhausen e.V.:
  - Vereinsheim/Clubhaus 500,00 €
  - Tennisplätze 500,00 €
- 1.FC Mühlhausen e.V.:
  - Vereins- und Jugendheim, Bruchsaler Str. 38 500,00 €
  - Kunstrasensportplatz 500,00 €
  - Kleinspielfeld 500,00 €
  - Waldparkstadion 500,00 €
- Obst- und Gartenbauverein Mühlhausen e.V.:
  - Vereinsheim 500,00 €

#### 2. Rettigheim:

- TSV Rettigheim e.V.:
  - Clubhaus Am Hahnenberg 500,00 €
  - Sportplatz 1.000,00 €

#### 3. Tairnbach:

- SG Tairnbach e.V.:
  - Sporthalle 500,00 €
  - Sportplatz 1.000,00 €
- Schützenverein Tairnbach e.V.:
  - Schützenhaus mit Schießanlage 500,00 €
- Hundesportverein Tairnbach e.V.:
  - Vereinsheim 500,00 €
  - Hundesportgelände 500,00 €

1.2 Die unterste Bagatellgrenze der Aufwendungen wird einheitlich auf 250,00 € festgesetzt.

1.3 Anstehende und erforderliche größere Aufwendungen, die sich aufgrund der Rahmensätze nach Ziff. 1 auf mehrere Jahre verteilen würden, können auf ein Zuschussjahr zusammengefasst werden, um dadurch eine bessere Wirtschaftlichkeit zu erhalten. Es ist dann das laufende und die folgenden 5 Kalenderjahre (als Maxime) zu belasten. Bewegt sich der Unterhaltungszuschuss innerhalb der Rahmensätze nach Ziff. 1, so kann eine Investition auf bis zwei Kalenderjahre zurückliegend (zuzüglich das laufende Kalenderjahr) bezuschusst werden.

- 1.4 Die anfallenden Unterhaltungskosten sind der Gemeindeverwaltung bis spätestens 30.06. des Jahres in dem der Zuschuss ausbezahlt wird, nachzuweisen.
- 1.5 Als Unterhaltungskosten werden nur Unternehmerrechnungen anerkannt, die auf den uneingeschränkt gemeinnützigen, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar Teil der Vereinsanlagen entfällt. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen (z.B. Gaststättenräume, Wohnungen, Geschäftszimmer, etc.) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.6 Bei dem genannten Betrag wird vom dem gegenwärtigen Zustand der Räume in den einzelnen Gebäuden ausgegangen.

## 2. Bewirtschaftungskosten:

Der Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten wird als jährliche Pauschale festgelegt. Sie beträgt im Einzelnen:

Verein	Objekt	Betrag
Kraichgau Fanfarenzug Mühlhausen	Fanfarenhaus	150,00 €
1. FC Mühlhausen	Vereins- und Jugendheim; Flutlichtanlage	200,00 €
Tennisclub Mühlhausen	Clubhaus mit Tennisplätzen	150,00 €
TSV Rettigheim	Clubhaus mit Flutlichtanlage	200,00 €
SG Tairnbach	Sporthalle sowie 2 Sportplätze	800,00 €
Schützenverein Tairnbach	Schützenhaus mit Schießanlage	150,00 €
Hundesportverein Tairnbach	Vereinsheim mit Hundesportanlage	150,00 €



## **5.2 Leistungszuschuss**

### **5.2.1 Investitionszuschüsse – Allgemeines –**

Zuschussanträge für Investitionszuschüsse sind jeweils bis spätestens 30.10. eines Vorjahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, um im folgenden Jahr ausbezahlt zu werden. Eine Förderung kann nur gewährt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Mit dem Bau bzw. der Auftragserteilung darf erst nach einer schriftlichen Entscheidung der Gemeinde Mühlhausen über den gestellten Antrag begonnen werden. Die Entscheidung der Gemeinde ist abhängig von der Sach- und Rechtsprüfung und insbesondere von der Sicherstellung der Finanzierung. Der vorzeitige Baubeginn oder die vorzeitige Auftragserteilung führt zum Verlust der Zuschüsse.

Abweichend hiervon, wird die Verwaltung in begründeten Einzelfällen ermächtigt auf schriftlichen Antrag des Vereins den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme bzw. Investition zuzulassen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Rechtsansprüche des Vereins auf eine Förderung ergeben sich hieraus nicht.

Gefördert werden ferner nur Maßnahmen/Investitionen, die vom Land oder übergeordneten Verbänden gefördert werden. Der Förderrahmen ergibt sich aus dem vom Land und den Verbänden anerkannten zuschussfähigen Aufwand.

Über weitergehende Anträge bzw. darüberhinausgehende Anträge, wird vom Gemeinderat im Einzelfall jeweils besonders Beschluss gefasst.

#### **5.2.1.1 Investitionszuschuss für Baumaßnahmen**

Gefördert werden nur solche Baumaßnahmen, die uneingeschränkt gemeinnützig und für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar sind und darüber hinaus satzungsmäßige Vereinsaufgaben darstellen. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen (z.B. Gaststättenräume, Wohnungen und Geschäftsräume, etc.) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Baumaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen, für die der Sportbund, übergeordnete Organisationen des Vereins oder staatliche Stellen einen zuschussfähigen Aufwand festsetzen, werden von der Gemeinde Mühlhausen mit 10 % des festgesetzten zuschussfähigen Aufwandes, höchstens jedoch mit 50.000 € je Baumaßnahme gefördert.

Unentgeltliche Eigenleistungen der Vereinsmitglieder werden mit einem Betrag von 10,00 € je nachgewiesener Arbeitsstunde auf die Bruttobaukosten angerechnet.

Baumaßnahmen für Vereinsanlagen, für die weder der Sportbund noch eine andere Stelle einen zuschussfähigen Aufwand festsetzen, werden durch Einzelentscheidung des Gemeinderates gefördert.

Über weitergehende Anträge bzw. darüberhinausgehende Anträge, wird vom Gemeinderat im Einzelfall jeweils besonders Beschluss gefasst.

Dem Antrag sind sämtliche Planunterlagen, Baubeschreibungen sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Die Auszahlung beschlossener Bauzuschüsse bis zu 80 % erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel nach Maßgabe des Baufortschritts. Die restlichen 20 % des Zuschusses werden nach vollständiger Fertigstellung der Maßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung ausbezahlt.

Wir die Baumaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt, behält sich die Gemeinde Mühlhausen die Rücknahme der Zuschussbewilligung, Kürzung des Zuschussbetrages und die Rückforderung dieser Zuschüsse vor.

Wird eine mit dem Zuschuss der Gemeinde Mühlhausen geförderte Maßnahme des Vereins innerhalb von 10 Jahren nach Abrechnung aufgegeben, in ihrer Nutzung geändert oder nicht ordnungsgemäß gepflegt oder unterhalten, behält sich die Gemeinde Mühlhausen die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor. In diesem Fall ist der zurückzuzahlende Betrag rückwirkend mit jeweils 6 % jährlich zu verzinsen.

### **5.2.1.2 Investitionszuschuss für bewegliche Gegenstände**

Die Anschaffung von beweglichen Gegenständen, die dem Vereinszweck unmittelbar dienen, werden von der Gemeinde Mühlhausen mit 20 % des festgesetzten zuschussfähigen Aufwandes gefördert.

Bezuschusst können lediglich solche beweglichen Gegenstände werden, die in der Einzelbeschaffung mindestens 200,00 € kosten.

Trikots und sonstige Trainingsbekleidung der sporttreibenden Vereine sind von jeglicher Förderung ausgeschlossen.

Der Zuschuss für Musikinstrumente ist auf jährlich maximal 2.500 € je Verein begrenzt.

### **5.2.2 Zuschüsse für Meisterschaften und Pokalsiege**

Gefördert werden grundsätzlich nur Mannschaftsmeister, also Vereinsmeister oder Bestplatzierungen, soweit der sie betreuende Verein eine laufende Förderung nach diesen Richtlinien erfährt.

Einzelmeister oder Einzelbestplatzierungen können gefördert werden, soweit die betroffenen Personen Einwohner der Gemeinde Mühlhausen sind und einem Verein nach Satz 1 angehören.

Auf Antrag erhält der Verein folgende Zuwendungen für Mannschaftsmeister:

#### **Seniorenmannschafts,- Jugendmannschafts- und Einzelmeisterschaften:**

- |  |          |
|--|----------|
| • Staffelmeister                           | 25,00 €  |
| • Kreis- und Gaumeister                    | 50,00 €  |
| • Bezirksmeister oder Badische Vizemeister | 75,00 €  |
| • Badischer Meister                        | 100,00 € |
| • Süddeutscher Vizemeister                 | 100,00 € |
| • Süddeutscher Meister                     | 150,00 € |
| • Deutscher Vizemeister                    | 200,00 € |
| • Deutscher Meister                        | 250,00 € |
| • Europa Vizemeister                       | 400,00 € |
| • Europameister                            | 500,00 € |
| • Weltmeister Vizemeister                  | 550,00 € |

- Weltmeister 600,00 €
- Olympia-Vizemeister 1.000 €
- Olympiasieger 1.500 €

### **Seniorenmannschaftsmeisterschaften und –pokalsiege**

Gefördert wird jeweils nur eine Mannschaft der höchsten Spielklasse (1. Mannschaft) in der der Verein vertreten ist.

- Bei einer Meisterschaft, die gleichzeitig mit  
Einem Aufstieg in eine höhere Spielklasse  
verbunden ist 200,00 €
- Bei einer Meisterschaft ohne Aufstieg in eine  
höhere Spielklasse 100,00 €
- Bei einem Kreis-oder Gaupokalsieg 100,00 €
- Bei einem Bezirkspokalsieg 150,00 €
- Bei einem Badischen Pokalsieg 200,00 €

### **Sonstige kulturelle Vereine (Senioren/Jugend)**

- Tagesbestleistung musizierender, singender  
o.ä. Vereine 100,00 € je Verein
- Meisterschaft oder Bestplatzierung auf  
Landes- oder Bundesebene 200,00 € je Verein

Der Gemeinderat behält sich Abweichungen der Zuschüsse nach 5.2.2 im Einzelfall vor.

Die Auszahlung dieser Zuwendung wird durch den Bürgermeister – nach Möglichkeit zur offiziellen Meisterschafts-/Pokalfeier bzw. nach Abschluss der Meisterschaftsrunde – verfügt.

Daneben stiftet die Gemeinde Mühlhausen bei besonderen Anlässen auf Antrag Pokale und Ehrenpreise nach Entscheidung des Bürgermeisters.

### **5.2.3 Jubiläumszuschüsse**

Gefördert werden nur klassische Jubiläen, wie 25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw. (25-jährigem Rhythmus), sofern der Verein durch offizielle, festliche und der Öffentlichkeit zugängliche Jubiläumsveranstaltungen auftritt.

Der Zuschuss beträgt für jedes Jubiläumsjahr 5,00 €, maximal 1.500,00 €.

Die Jubiläumszuschüsse sind von den Vereinen bis 1. Oktober des dem Jubiläumsjahr vorangegangenen Jahres bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Die Auszahlung dieser Zuwendung wird durch den Bürgermeister – nach Möglichkeit zu einer Jubiläumsveranstaltung – verfügt.

## **5.2.4 Sonderzuwendungen**

Werden von den Vereinen bedeutsame Wettstreite (auch kulturelle), Begegnungen und Veranstaltungen ausgerichtet, unter Teilnahme auswärtiger Vereine (vornehmlich Jubiläen), so können Preise und Ehrengaben im Werte von 200,00 € jährlich je Verein oder entsprechende Zuschüsse zu deren Beschaffung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Wanderpokale im Rahmen sportlicher Turniere. Die Auszahlung dieser Zuwendung erfolgt nur auf Antrag.

## **5.2.5 Transparenz**

Die von der Gemeinde Mühlhausen ausgezahlten Vereinsförderzuschüsse gemäß dieser Richtlinie werden in einem Jahresbericht transparent dargestellt und auf der Internetseite der Gemeinde Mühlhausen veröffentlicht.

## **5.3 Zuschuss für Sachleistungen**

### **5.3.1 Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Mühlhausen**

Der Bauhof der Gemeinde Mühlhausen kann nach rechtzeitiger Vorabsprache für Sachleistungen nach Maßgabe der Möglichkeiten des Bauhofes von den Vereinen in Anspruch genommen werden. Hier gilt jedoch in verstärktem Maße das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Der tatsächlich entstandene zeitliche Aufwand des Bauhofes und des Bauhoffuhrparkes ist vom Verein zu den jeweiligen gültigen Stundensätzen zu erstatten.

Näheres regelt die Verrechnung von Bauhofleistungen.

Ausnahmen hiervon stellen Veranstaltungen unter der Schirmherrschaft der Gemeinde Mühlhausen dar; bei solchen Veranstaltungen erfolgen die Leistungen des Bauhofes kostenfrei.

### **5.3.2 Überlassung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen**

Auf Antrag können Vereinen ständig oder im Einzelfall je nach Verfügbarkeit Räume, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Mühlhausen zur pfleglichen Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Nutzung der Räume etc. ist auf Verlangen durch den jeweiligen Übungsleiter mit Angabe der Teilnehmerzahl nachzuweisen.

Für die Nutzung werden Benutzungsgebühren entsprechend der gültigen Gebührenordnung erhoben.

Beschädigungen und der Verlust an überlassenen Gegenständen bzw. Verbrauchmaterialien sind vom Verein zum Wiederbeschaffungswert bzw. den Reparaturkosten zu erstatten.

Bildet der Verein neue Übungsgruppen bedarf dies der Zustimmung der Verwaltung, wenn Räume oder Freiflächen der Gemeinde als Übungsraum in Anspruch genommen werden sollen. Gleiches gilt, wenn die Vereine neue Übungsgruppen bilden, die sie im Rahmen ihrer zugeteilten Übungszeiten durch Verkürzung der Trainingszeit anderer eigener Gruppen überlassen will. Falls eine Gruppe den Übungsbetrieb in zugewiesenen Übungseinheiten nicht mehr durchführt, ist dies der Verwaltung zu melden. Diese Übungseinheiten können nur mit Zustimmung der Gemeinde auf andere Gruppen übertragen werden. Werden durch die Anzahl von auswärtigen Mitgliedern mehr Übungseinheiten oder größere Räume

Entwurfsstand: 24.11.2020

erforderlich, ist durch die Gemeindeverwaltung eine entsprechende Mehrkostenbeteiligung vorzusehen.

Den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Vereinen, werden für jeweils eine Veranstaltung pro Jahr, Räumlichkeiten der Gemeinde, zur Abhaltung dieser Veranstaltung, zur kostenfreien Nutzung, überlassen.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Institutionen nebst Anlage tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Bisherige Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mühlhausen, den 25.02.2021

Jens Spanberger  
Bürgermeister

Anlage: Liste der förderfähigen Vereine

<b>Anlage 1</b>		
<b>In die Vereinsförderrichtlinie aufgenommene Vereine</b> (Stand: 01.07.2020)		
<b>Nr.</b>	<b>Name des Vereins</b>	<b>Anmerkungen:</b>
<b>A.</b>	<b>Kulturelle bzw. musizierende Vereine</b>	
1	Frauenchor DaCapo e.V.	
2	Gesangsverein Germania e.V. Tairnbach	
3	Guggemusik Galgeveggel e.V.	
4	Kraichgau Fanfarenzug Mühlhausen e.V.	
5	Musikinitiative Kreisch Gau e.V.	
6	Musikverein "Eintracht" Rettigheim e.V.	
7	Musikverein Mühlhausen 1925 e.V.	
8	Narrerninitiative Tairnbach e.V.	
9	New Voice e.V.	
10	Rettigheimer geheimer Kunst- und Kulturagentendienst e.V.	
11	Sängerbund 1893 e.V. Rettigheim	
12	Sängerbund Mühlhausen 1869 e.V.	
13	Zeit Tanz Land Verein	
<b>B.</b>	<b>Sportvereine</b>	
1	Angelsportverein Mühlhausen e.V.	
2	Asphalt Freizeitclub e.V.	
3	1. FC Mühlhausen e.V.	
4	Frauengymnastik	
5	FSG Fortuna Mühlhausen e.V.	
6	Hundesportverein Tairnbach e.V.	
7	Schachklub 1969 Mühlhausen e.V.	
8	Schützenverein Tairnbach e.V.	
9	SG Tairnbach e.V.	
10	Tennisclub Mühlhausen 1975 e.V.	
11	TGL Mühlhausen e.V.	
12	Tischtennisverein Mühlhausen e.V.	
13	TSV Rettigheim 1902 e.V.	
14	Volleyballverein Mühlhausen e.V.	
<b>C.</b>	<b>Kirchliche Vereine</b>	
1	Evangelischer Kirchenchor Tairnbach	
2	Katholische Frauengemeinschaft Mühlhausen-Tairnbach	
3	Katholischer Kirchenchor Mühlhausen e.V.	
4	Katholischer Kirchenchor Rettigheim e.V.	
5	KJG Mühlhausen	
6	Kolpingfamilie Mühlhausen e.V.	
7	Posaunenchor Tairnbach	
8	Seniorenclub Tairnbach	

9	Strickkreis Mühlhausen	
<b>D.</b>	<b>Soziale Einrichtungen</b>	
1	DRK Ortsverein Mühlhausen e.V.	
2	VdK Ortsverband Mühlhausen e.V.	
3	VdK Ortsverband Rettigheim e.V.	
4	VdK Ortsverband Tairnbach e.V.	
5	WOGÉ Mühlhausen e.V.	
<b>E.</b>	<b>Sonstige</b>	
1	Bürgerwehr freies Rettigheim e.V.	
2	Gewerbeverein Mühlhausen e.V.	
3	Heimatverein Rettigheim e.V.	
4	Heimatverein Tairnbach e.V.	
5	Jugendzentrum Down Under Tairnbach e.V.	
6	Jugendzentrum Focus Rettigheim e.V.	
7	Jugendzentrum Subway Mühlhausen e.V.	
8	Kuhschwanz Angels & friends e.V.	
9	Landfrauenverein Mühlhausen	
10	Natur- und Vogelfreunde 1967 Rettigheim e.V.	
11	Obst- und Gartenbauverein e.V.	
12	Partnerschaftsverein Mühlhausen, St. Etienne de Montluc e.V.	
13	Schlepperfreunde Mühlhausen 1995 e.V.	
14	Vogelschutzverein Mühlhausen e.V.	
<b>F.</b>	<b>Fördervereine</b>	
1	Förderverein 1. FC Mühlhausen e.V.	
2	Förderverein Fanfarenzug Mühlhausen e.V.	
3	Förderverein Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen e.V.	
4	Förderverein Freiwillige Feuerwehr Rettigheim e.V.	
5	Förderverein Freiwillige Feuerwehr Tairnbach e.V.	
6	Förderverein Kindergarten St. Josef e.V.	
7	Förderverein Musikverein Mühlhausen e.V.	
8	Freundeskreis der Grundschule Rettigheim e.V.	
9	Freundeskreis der Grundschule Tairnbach e.V.	
10	Freundeskreis der Kraichgauschule Mühlhausen e.V.	